

Beschluss

der 2. Tagung des 3. Landesparteitages DIE LINKE. Thüringen

(mehrheitlich beschlossen bei 6 Gegenstimmen und 3 Stimmenthaltungen)

Demokratisierung der Kommunalpolitik

DIE LINKE. in Thüringen und die Linkspartei.PDS haben sich auf ihren Parteitag mit der Demokratisierung der Kommunen leitbildhaft auseinandergesetzt. Beispielhaft stehen dafür die kommunalpolitischen Leitlinien der Linkspartei, beschlossen auf der 3. Tagung des 9. Bundesparteitages der Linkspartei.PDS im November 2005 in Dresden, die kommunalpolitischen Leitlinien vom Lobensteiner Landesparteitag der Thüringer PDS aus dem Jahre 2004 und das Rahmen-Kommunalwahl-Programm „DIE LINKE. – sozial und solidarisch mit Mut zur Veränderung“, beschlossen auf dem Sömmerdaer Landesparteitag im Oktober 2008.

Für DIE LINKE. Thüringen ist es die Kernfrage einer tatsächlichen Einwohnerkommune, dass direkte Demokratie, Partizipation und Transparenz mit der repräsentativen Demokratie eng miteinander gekoppelt und gemeinsam weiterentwickelt werden. Mit den neuen Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten entstehen weit reichende neue Grundlagen und Voraussetzungen für die sachkundige Mitberatung und Mitentscheidung öffentlicher Angelegenheiten. Informationen über die eigenen Rechte sowie über die Möglichkeiten ihrer Realisierung werden immer mehr allgemein zugänglich. Dafür bedarf es eines entsprechenden politischen Willens, die neuen Informationsmöglichkeiten auch breit und ungehindert zugänglich zu machen. Deshalb fordert DIE LINKE ein Informationsfreiheitsgesetz, das drei Funktionen erfüllt. Es muss die Möglichkeit bieten, jederzeit Kenntnis über eigene Daten zu erlangen, eine stärkere Kontrolle des Verwaltungshandelns ermöglichen und die aktive Bürgerbeteiligung unterstützen.

Mit den neuen Möglichkeiten vergesellschafteter Informationen entfällt der Selbstanspruch von Politik und Verwaltung, aufgrund eines bei ihnen monopolisierten Herrschaftswissens, den Einwohnerinnen und Einwohnern, den Bürgerinitiativen und Bewegungen etwas zu gewähren, sondern die Zivilgesellschaft kann beanspruchen, dass Politik und Verwaltung ihr gewährleistet, was ihr zusteht. Das stellt einen gewaltigen Umbruch im Selbstverständnis von Politik und Verwaltung dar, auch für das kommunalpolitische Wirken der LINKEN.

Auch wenn jeder noch so kleine Schritt zu mehr Transparenz und Beteiligung wichtig ist, wendet sich die Linkspartei mit ihrem Verständnis von einer Einwohnerkommune gegen die durchaus vorhandene Tendenz, auf diese Weise einen Rückzug des Staates und auch der Kommunalpolitik aus der sozialen Verantwortung zu legitimieren. Im Gegenteil: „Unsere Zielvorstellung von einer Bürgerkommune nimmt Staat und Kommunalpolitik nicht aus der Verantwortung, sondern wir wollen die Politik in eine viel weitreichendere Verantwortung gegenüber der Gesellschaft stellen.“¹

Im Zentrum steht das Leitbild der solidarischen Kommune, in der sich Verwaltung, Politik und EinwohnerInnen als PartnerInnen verstehen. In diesem Kräftedreieck sollen sie miteinander den Lebensort Kommune gestalten.

Das gegenwärtige Kommunalrecht in Thüringen weist Regelungslücken und -bedürfnisse auf. Hieraus entstehende Nachteile führen zu Demokratiedefiziten, insbesondere bei der tatsächlichen Beteiligung von EinwohnerInnen.

Grundlegendes Anliegen der LINKEN ist es, allen in der Kommune lebenden EinwohnerInnen den Weg zur direkten Teilhabe an kommunalen Entscheidungsprozessen frei zu machen. Aus der Praxis ergibt sich deshalb auch die Notwendigkeit, die Arbeit der Kommunalvertretungen zu stärken. Hierzu sind umfangreiche Änderungen zahlreicher gesetzlicher Bestimmungen erforderlich.

¹ Eine starke Bürgergesellschaft in starken Kommunen: Beschluss der 3. Tagung des 9. Parteitages der Linkspartei.PDS Dresden, 10./11.12.2005. S. 3.

Bereits im Herbst 2010 hat die Landtagsfraktion begonnen, einzelne Vorschläge zur weiteren Demokratisierung der Kommunalpolitik in Thüringen zu diskutieren. Zahlreiche Änderungsbedarfe wurden herausgearbeitet und umfangreich diskutiert. An diesen Beratungen haben Mitglieder von Gemeinde- u. Stadträten sowie Kreistagen, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie engagierte kommunalpolitisch interessierte Einwohnerinnen und Einwohner teilgenommen. In den Diskussionen wurden die unterschiedlichen Anregungen aufgegriffen weitestgehend bekräftigt. In einzelnen Fällen wurde jedoch deutlich, dass aufgrund unterschiedlicher praktischer Erfahrungen divergierende Einschätzungen zu den vorgetragenen Aspekten einer weiteren Demokratisierung der Kommunalpolitik vorliegen. In diesen Fällen ist ein abschließendes politisches Votum erforderlich. Aus diesem Grund hat der Thüringer Landesparteitag darüber zu befinden, wie der Arbeitsauftrag an die Landtagsfraktion auszugestalten ist, um einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, der einen breiten politischen Rückhalt in der Landespartei genießt.

Der Landesparteitag bittet die Landtagsfraktion, einen Gesetzentwurf zur Demokratisierung der Kommunalpolitik in Thüringen zu erarbeiten. In diesem Gesetzentwurf sind mindestens die folgenden Inhalte einzuarbeiten.²

Einführung eines Bürgerbegehrens zur Einleitung eines Abwahlverfahrens von BürgermeisterInnen

Das Verfahren zur Abwahl von BürgermeisterInnen kann bisher ausschließlich durch den Gemeinderat eingeleitet werden (vgl. § 28 Absatz 6 ThürKO). Die Abwahl an sich erfolgt wiederum durch die Wählerinnen und Wähler. Dies ist nicht zu erklären, weil damit den Wählerinnen und Wählern, die mehrheitlich für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister gestimmt haben, nicht die Möglichkeit der Korrektur ihrer Entscheidung gegeben wird. Sie sind vielmehr von den politischen Mehrheitsverhältnissen des Gemeinderates abhängig. Das Problem wird durch die gegenwärtig unterschiedlichen Amtszeiten von Gemeinderat und BürgermeisterIn verstärkt.

Alternativ zum Verfahren im Gemeinderat wird ein zweites Verfahren in die Hände der Bürgerinnen und Bürger gelegt. Dabei findet das Verfahren zur Durchführung von Bürgerbegehren seine Anwendung. Das Verfahren zur Abwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin kann durch ein Bürgerbegehren eingeleitet werden. Das Bürgerbegehren ist erfolgreich, wenn es von einem Drittel der Wahlberechtigten unterstützt wird.

EinwohnerInnenfragestunde zu Beginn einer Gemeinderatssitzung

Die Thüringer Kommunalordnung beschränkt die Mitwirkung der Einwohnerinnen und Einwohner zu den Sitzungen der Gemeinderäte auf eine Zuschauerfunktion. Die Menschen vor Ort wollen sich aber nicht mit der „Zuschauerdemokratie“ begnügen, sondern aktiv in das gemeindliche Leben eingreifen. Hierzu gehört auch, dass sie sich unmittelbar mit ihren Fragen an die örtlichen Vertreterinnen und Vertreter und die Verwaltung wenden können. Das Recht, Fragen im Rahmen der Gemeinderatssitzung zu stellen, kennt die Kommunalordnung nicht. In einzelnen Gemeinden finden Fragestunden in unterschiedlichen Ausprägungen statt.

Deshalb soll in der Thüringer Kommunalordnung verbindlich geregelt werden, dass zu Beginn einer Sitzung des Gemeinderates eine öffentliche EinwohnerInnenfragestunde stattfindet. Anfragen können an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und einzelne Gemeinderatsmitglieder gestellt werden. Das nähere Verfahren (z.B. Fristen zur Einreichung, Schriftform, usw.) ist in den Geschäftsordnungen des Gemeinderates zu regeln.

² In den nachfolgenden Ausführungen soll aus Gründen der Lesbarkeit eine Konzentration auf die Gemeinde erfolgen. Eine sinngemäße Übertragung des Inhaltes auf die Landkreise wird dabei analog unterstellt. Abweichende Regelungen werden gesondert dargestellt.

Einführung eines Rederechtes von EinwohnerInnen in der Gemeinderatssitzung

Das Rederecht von Einwohnerinnen und Einwohnern in der Sitzung des Gemeinderates ist nicht geregelt. Allerdings gibt es zahlreiche Fälle, bei denen es wichtig ist, dass sich Einwohnerinnen und Einwohner zu einem konkreten Sachthema, das Gegenstand der Debatte ist, als Betroffene und Sachverständige zu Wort melden.

Deshalb soll die Kommunalordnung zukünftig regeln, dass auf Antrag einer Fraktion einem Einwohner/einer Einwohnerin das Rederecht zu einem Gegenstand zu erteilen ist.

Fraktionen haben einen Anspruch auf finanzielle Ausstattung

Mitglieder von Gemeinderäten haben einen Anspruch auf finanzielle Entschädigung. Zur Art und Höhe der Entschädigung definiert das Land nur Höchstgrenzen. Demgegenüber erhalten Fraktionen keine finanziellen Zuwendungen, mit denen die Arbeit der Fraktionen erleichtert wird. Dies ist nicht sachgerecht.

Fraktionen haben zur Wahrung ihrer Arbeit einen Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung. Dabei soll ein Sockelbetrag für jede Fraktion bestimmt werden. Für jedes Fraktionsmitglied gibt es einen Zuschlag. Fraktionslose erhalten den Sockelbetrag.

Informationsrecht des einzelnen Gemeinderatsmitglieds

Das Auskunftsrecht gemäß der Thüringer Kommunalordnung setzt den Gemeinderäten enge Grenzen. So kann beispielsweise nur auf Antrag eines Viertels der Gemeinderatsmitglieder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin verpflichtet werden, zur Umsetzung gefasster Beschlüssen zu unterrichten. Das engt die Arbeit des einzelnen Gemeinderatsmitglieds zu stark ein.

Das Kommunalrecht wird dahin gehend geändert, dass künftig auf Antrag einer Fraktion die Informationspflichten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin ausgelöst werden.

Änderung des Kommunalwahlrechts zur Anhebung des Anteils von Frauen in der Kommunalpolitik

Frauen sind in der Kommunalpolitik unterrepräsentiert. Dies betrifft sowohl die Mitgliedschaften in Gemeinderäten/Kreistagen als auch das Amt der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten. Selbst in den Reihen der LINKEN führt die Quotierung der Listen nicht dazu, dass Frauen angemessen in den kommunalen Fraktionen repräsentiert sind.

Das Kommunalwahlrecht soll geändert werden. Hierzu werden zwei getrennte Wahlscheine erstellt. Jede Partei/WählerInnenvereinigung kann eine Liste für Frauen und eine Liste für Männer aufstellen. Jeder Wähler/jede Wählerin kann jeweils drei Stimmen auf einer Liste vergeben. Somit hätte jeder Wahlberechtigte insgesamt sechs Stimmen, die er/sie maximal vergeben kann. Die Stimmen beider Listen ergeben in der Summe den Stimmenanteil für jede Partei/WählerInnenvereinigung. Die Liste der Frauen wird bei der Vergabe der Sitze zuerst berücksichtigt. Freie Sitze werden durch die Männerliste aufgefüllt.

Erlöschen des Gemeinderatsmandats für gewählte hauptamtliche BürgermeisterInnen

Das Thüringer Kommunalwahlgesetz regelt, dass in den Fällen, in denen ein Gemeinderatsmitglied zur Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin (hauptamtlich) kandidiert und gewählt wird, das Amt des Gemeinderatsmitglieds mit der Annahme der Wahl erlischt. Der Gesetzgeber wollte damit klarstellen, dass der Bürgermeister/die Bürgermeisterin als gesetzliches Mitglied des Gemeinderates

nicht gleichzeitig „normales“ Mitglied des Gemeinderates sein kann. Nach der Kommunalwahl 2012 haben einzelne Verwaltungen die Rechtsauffassung vertreten, dass unter der „Annahme“ der Wahl nicht die bloße Anerkennung des Wählerwillens durch den Gewählten zu verstehen ist, sondern mit der „Annahme“ auch tatsächlich das neue Amt angenommen wird. Dies führt dazu, dass gewählte BürgermeisterInnen kurz nach der Wahl das Amt des Gemeinderatsmitglieds verlieren und noch nicht im Amt als BürgermeisterIn sind. Damit haben sie keinerlei Mitwirkungsrechte mehr.

Das Kommunalwahlgesetz soll soweit präzisiert werden, dass im Gesetz eindeutig bestimmt wird, dass unter der „Annahme“ der Wahl der „Amtsantritt“ zu verstehen ist.

Informationsrecht gewählter BürgermeisterInnen

Gewählte BürgermeisterInnen haben bis zum formalen Amtsantritt keinen rechtlich gesicherten Zugang zu Unterlagen der Verwaltungen. Dies ist problematisch, weil mit einem gehinderten Informationszugang die Amtsübergabe erschwert wird. Zudem besteht die Gefahr, dass wichtige, unaufschiebbare Entscheidungen und Prozesse zeitlich verschleppt werden.

In der Thüringer Kommunalordnung ist ein Passus aufzunehmen, dass gewählte BürgermeisterInnen ab dem Zeitpunkt der Erklärung, dass sie die Wahl annehmen, einen geordneten Zugang zu den Unterlagen der Verwaltung erhalten. Dies schließt insbesondere Übersichten ein über:

- den laufenden Haushaltsvollzug,
- laufende Forderungen und Verbindlichkeiten,
- offene Beschlüsse des Gemeinderates,
- den Verwaltungsgliederungsplan,
- den Stellenplan (Ist/Soll-Besetzung),
- derzeit laufende Ausschreibungen,
- laufende Klageverfahren und
- laufende Fördermittelanträge.

Parteienprivileg aus Thüringer Kommunalwahlgesetz streichen

Gegenwärtig müssen im Gemeinderat, Landtag oder Bundestag nicht vertretene Wählergruppen viermal so viele Unterschriften sammeln, wie der Gemeinderat Sitze hat. Diese im Kommunalwahlrecht verankerte Hürde erschwert einschließlich der Amtsstubensammlung den Zugang zur Ausübung des passiven Wahlrechts und lässt sich nur anhand des grundgesetzlichen Parteienprivilegs begründen. DIE LINKE steht jedoch für eine lebendige kommunale Demokratie und somit eine Stärkung des Zugangs zum passiven Wahlrecht.

Das Kommunalwahlgesetz soll dahingehend geändert werden, dass die Verpflichtung zur Sammlung der Unterschriften entfällt.

Überblick über die weiteren Inhalte, die keine gesonderte politische Legitimation erfordern, da sie auf breite Übereinstimmung bei den praktizierenden KommunalpolitikerInnen stoßen und insofern als unstrittig anzusehen sind:

Wahlalter 16

Das Wahlalter wird auf 16 herabgesetzt.

Doppelbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen

Alle Gemeinden können in Verbindung mit dem Ortsteilnamen doppelte Straßennamen vergeben, so wie es bereits für Landgemeinden möglich ist.

Erweiterung des Ortschaftsrechtes

Das erweiterte Ortschaftsrecht der Landgemeinden ist auf alle Gemeinden auszudehnen.

Einführung eines Ratsbegehrens

Das Verfahren zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden wird durch das so genannte „Ratsbegehren“ erweitert. Künftig kann auch der Gemeinderat entscheiden, dass eine Frage direkt durch die Bürgerinnen und Bürger entschieden wird. Die Sammlung der erforderlichen Unterstützungsunterschriften entfällt.

Alternativvorschlag bei Bürgerentscheiden

In Anlehnung an die Regelungen zur Durchführung von Volksbegehren und Volksentscheiden auf Landesebene wird dem Gemeinderat die Möglichkeit eingeräumt, einen Alternativvorschlag zur Abstimmung zu stellen.

kommunales Petitionsrecht

Auf kommunaler Ebene wird das Petitionsrecht etabliert.

Dabei ist zu entscheiden, ob das Petitionsrecht auf allen kommunalen Ebenen eingeführt wird, oder aus Gründen der Praktikabilität nur auf Ebene der kreisfreien Städte und Landkreise (die für die kreisangehörigen Gemeinden zuständig sind).

Einführung von kommunalen Widerspruchsausschüssen

Auf Ebene der Landkreise werden bei den Kreistagen Widerspruchsausschüsse gebildet. Die Verwaltung hat im Rechtsmittelverfahren vor einer Entscheidung über den eingelegten Widerspruch den Widerspruchsausschuss in öffentlicher Sitzung anzuhören (Widerspruchsführer kann der Öffentlichkeit widersprechen).

Amtsblatt als Pflicht

Alle Gemeinden müssen ein Amtsblatt unterhalten, wobei mehrere Gemeinden ein gemeinsames Amtsblatt unterhalten können. Die Auflage der Amtsblätter muss mindestens der Anzahl der privaten Haushalte entsprechen.

Beteiligung bei Ausbaumaßnahmen

Ein Verstoß gegen die rechtzeitigen Informationspflichten vor Beginn der Investitionsmaßnahmen führt dazu, dass keine Abgaben erhoben werden können.

Informationsfreiheitsatzungen

Die Gemeinden werden ermächtigt, in Satzungen das Verfahren zur Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes zu regeln.

Vorlage des Haushaltes

Künftig soll die Vorlage eines Haushaltsentwurfs zum 30. November des Vorjahres unabhängig vom Haushaltsausgleich erfolgen, um dem Gemeinderat zwingend einen Überblick über die gegenwärtige Finanzsituation der Gemeinde zu geben.

Mindeststandards zur Einführung des Beteiligungshaushaltes in Gemeinden

In den Einwohnerversammlungen werden die wesentlichen Vorhaben für den Haushalt des nächsten Jahres vorgestellt und diskutiert. Der Bürgermeister informiert vierteljährlich im Gemeinderat über den Haushaltsvollzug. Der Gemeinderat ist bei Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises zu beteiligen. Die Einwohner können vor der Beschlussfassung eigene Vorschläge einbringen, die bei Ablehnung durch den Gemeinderat zu begründen sind (ähnlich wie bei der Bauleitplanung). Über die Verwendung von Haushaltsresten entscheidet der Gemeinderat. Vor der Entlastung des Bürgermeisters ist die Jahresrechnung öffentlich zu machen. Neben der örtlichen sind auch die überörtlichen Prüfungen zu veröffentlichen.

rentierliche Investitionen, Kommunalobligationen

Zur Förderung von Investitionen in die kommunale Infrastruktur und für rentierliche Investitionen können die Gemeinden mit ihren Einwohnern Kommunalobligationen abschließen.

Erleichterung von Spenden

Das Verfahren zur Entgegennahme von Spenden in den Verwaltungen wird unter Beachtung der Grundsätze zur Vorbeugung gegen Korruption vereinfacht.

Vorsitz im Gemeinderat

Der Bürgermeister soll sich auf die Ausübung seines Amtes konzentrieren und die Sitzungsleitung einem gewählten Gemeinderatsmitglied überlassen. Dem Bürgermeister ist in den Gemeinderatssitzungen auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

Arbeit von Fraktionen und Fraktionslosen

Fraktionen erhalten das Recht, über ihre Arbeit in den Amtsblättern zu informieren.

Anpassung der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Gemeinderäte

In Anlehnung an die Regelungen für Bürgermeister sind die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Gemeinderäte anzupassen.

Informationsrechte für jedes Mitglied im Gemeinderat

Die qualifizierte Minderheit und die Erforderlichkeit zur Zugehörigkeit einer Fraktion werden abgeschafft, so dass jedes Mitglied auskunftsberechtigt wird. Es wird klargestellt, dass das Auskunftsrecht auch die Aufgaben umfasst, die der Gemeinderat dem Bürgermeister zur Erledigung übertragen hat.

Verpflichtung zur Weiterbildung

Im Gesetz wird die Verpflichtung zur Weiterbildung als Soll-Vorschrift formuliert. Dabei ist noch zu prüfen, ob und inwieweit Sanktionsmechanismen bei Verstoß gegen die Soll-Vorschrift formuliert werden können.

Öffentlichkeit von Ausschüssen

Alle Ausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich.

Protokolle an Gemeinderäte

Gemeinderäte erhalten künftig die Protokolle der öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen (einschließlich der Ausschüsse, denen sie als ordentliches Mitglied angehören).

Ausschluss des Bürgermeisters bei Entlastungsbeschlüssen

Die Mitwirkung des Bürgermeisters an Entlastungsbeschlüssen zu seinen Tätigkeiten wird ausgeschlossen.

VG-Versammlung

Das Stimmrecht des VG-Vorsitzenden in der VG-Versammlung wird abgeschafft.

Den Vorsitz in der VG-Versammlung hat ein aus der Mitte der VG-Versammlung bestimmtes Mitglied inne.

Beschäftigte der Gemeinde im Gemeinderat

Seit 2005 wird tarifvertraglich nicht mehr zwischen Angestellten und Arbeitern unterschieden, es gibt nur noch Beschäftigte. Die ThürKO differenziert noch immer zwischen Angestellten und Arbeitern.

Künftig darf ein Beschäftigter der Gemeinde nicht Mitglied des Gemeinderates sein.

Scheinkandidaturen

Künftig müssen alle Bewerber erklären, ob sie im Falle einer Wahl als Gemeinderat die Wahl annehmen. Wird die Frage verneint, so wird die Kandidatur untersagt, da der ernsthafte Wille zur Übernahme des Amtes fehlt. Wird die Frage bejaht, nach der erfolgten Wahl aber das Amt nicht angenommen, so wird die Wahl für ungültig erklärt, da die Wahl unter falschen Voraussetzungen erfolgte.

Kandidatur als Bürgermeister für Beamte

Die gesetzlichen Regelungen stellen ein Hindernis für mögliche Kandidaturen von Laufbahnbeamten für eine Bürgermeisterwahl dar. Deshalb soll im Gesetz geregelt werden, dass das Beamtenverhältnis mit dem Land automatisch ruht, sobald das Bürgermeisteramt angenommen wird.

Harmonisierung der Amtszeiten

Die Amtszeiten von Bürgermeistern und Gemeinderäten werden wieder angeglichen.

Sondernutzungsgebühren

Die Ausnahmeregelungen zur Befreiung der Sondernutzungsgebühren werden auf die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Fraktionen ausgedehnt.

Beteiligung der Mitgliedsgemeinden im Zweckverband

Die Zweckverbände haben künftig vor der Bescheidung von Kommunalabgaben zwingend die Mitgliedsgemeinden, vertreten durch die Gemeinderäte, zu informieren und anzuhören.

Verbraucherbeiräte

Die Bildung eines Verbraucherbeirates wird zur Pflicht gemacht.

Kompetenzen des Verbraucherbeirates

Auf Verlangen eines Mitgliedes ist der Verbraucherbeirat einzuberufen. Jedes Mitglied eines Verbraucherbeirates hat das Recht, einen Tagesordnungspunkt als Angelegenheit zu bestimmen.

Dem Verbraucherbeirat sind auf Verlangen eines Mitgliedes alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Verhältnis zwischen Zweckverband und Mitgliedsgemeinde

Die auf Beschluss des Gemeinderates entsandten VertreterInnen im Zweckverband werden mit einem weisungsgebundenen Mandat ausgestattet (imperatives Mandat). Die Gemeinderäte haben unter den sonst üblichen Informationsrechten einen Auskunftsanspruch gegenüber dem Zweckverband und den entsandten Verbandsräten.

Anwendungsvorrang des öffentlichen Rechts

Für Unternehmen, die ausschließlich die Gemeinde als TeilhaberIn haben, wird der Anwendungsvorrang umgekehrt, sodass künftig zunächst die Bestimmungen des öffentlichen Rechts gelten. Der Gemeinderat und seinen Fraktionen haben gegenüber den Organen der Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, einen Auskunftsanspruch.

Vertretung der Gemeinde in Unternehmen

Der Gemeinderat allein erhält das Vertretungsrecht der Gemeinde in Unternehmen als Kollektivorgan.

Kundenbeiräte bei kommunalen Unternehmen

Analog zur Pflicht für die Bildung von Verbraucherbeiräten bei kommunalen Zweckverbänden wird die Bildung von Kundenbeiräten in kommunalen Unternehmen zur Pflicht gemacht.